

ten hiesigen Handlungshäusern angefragt worden ist, ob man Seiten der Stände geneigt sei, aus den Beständen des Steuer-Ärariums gegen unterpfändliche Einsetzung von Staatspapieren, die größtentheils in sächsischen, zum Theil aber in ausländischen bestehen würden, und zwar letztere mit Abzug von 15 pro Cent unter ihrem Nominalwerth, Darlehne auf 3 bis 6 Monate gegen 3 pro Cent Zinsen auf das Jahr, zu geben. Die getreue Landschaft hat bereits in der obengedachten Schrift allerunterthänigst vorgestellt, wie sehr sie wünscht, daß diese, so lange Zeit dem Verkehr entzogen gebliebenen, Geldsummen in denselben zum allgemeinen Besten wieder zurückgeführt werden möchten, und sie hält daher diesen Antrag, welcher zugleich gnügende Sicherheit gewährt, um so annehmbarer, je gewisser die definitive Verwendung des größern Theils dieser Bestände vor Ende dieses Jahres nicht zu bewirken ist, und sie daher sonst bis dahin für das Land nutzlos liegen bleiben würden. Zu Ausführung dieses Geschäfts dürfte das Obersteuer-Collegium unter Zuziehung des Landtagsmarschalls, so lange derselbe wegen des Landtags allhier anwesend ist, dergestalt zu beauftragen seyn, daß es bis zur Höhe von einer Summe an 300,000 Thlr. — = — = aus den Beständen des Steuer-Ärariums an inländische solide Handlungshäuser auf 3 oder 6 Monate gegen Verpfändung inländischer Staatspapiere nach dem Nominalwerth, oder österreicher Metalliques, preussischer Staats-Schuldscheine, bairischer und württembergischer Staatspapiere, sämtlich genannte ausländische aber zu 15 pro Cent unter dem Nominalwerth und mit der Verbindlichkeit bei dem Sinken des Courses derselben um 5 pro Cent den Betrag der Differenz binnen 12 Tagen durch fernere Hinterlegung von solchen Staatspapieren zu decken, so wie gegen auszustellende und auf jene Verbindlichkeit mit zu richtende Wechseldocumente, Gelder nicht unter 3 pro Cent Zinsen auf das Jahr gerechnet, ohne daß es in dringenden Fällen der jedesmaligen Anfrage bei dem geheimen Rathe bedürfte, unter Verwendung des gesetzlichen Stempel-Imposts zu den Verschreibungen, zu überlassen, wobei jedoch in diesen Documenten die Anleiher auf dem Fall, daß sie zur Verfallzeit den Wechsel nicht einlösen würden, dem Obersteuer-Collegium das Recht zuzugestehen haben würden, unter fortdauernder Wechselkraft des Schulddocuments, die als Unterpfand deponirte Summe für Rechnung des Schuldners durch einen verpflichteten Sensal verkaufen, und aus dem Erlös das Steuer-Ärarium wegen des Capitals, der Zinsen und Kosten befriedigen zu lassen, so daß alsdann nur der Ueberrest an den Anleiher nebst dem Schulddocument zurückzugeben seyn würde.

Sollte übrigens sich künftig zeigen, daß sowohl diese, als jene der Leipziger Discontocasse bewilligten Anleihe-Summen nicht sofort den ständischen Bewilligungen gemäß zu verwenden wären, so möchte das Obersteuer-Collegium auch fernere Prolongationen dieser Anleihen nach seinem Ermessen auf 2, 3 oder 6 Monate bewilligen. Auf dem Fall aber, daß 4procentige ständische Obligationen zu dem Nominalwerth zu erkaufen wären, so würde das Obersteuer-Collegium vorzugsweise die entbehrlichen Gelder dazu verwenden mögen.

